

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 11. Juli 1995

44. Stück

57. Gesetz: Wiener Schulgesetz (10. Novelle zum Wiener Schulgesetz); Änderung

57.

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (10. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 49/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in der Höhe von 85 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen, die einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen.“

2. § 78 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 41 a Z 3 und 4, § 43 c Abs. 2 und § 43 e Abs. 2

des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß

1. die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist und
2. bei der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist.“

3. § 78 Abs. 4 lautet:

„(4) §§ 33 und 39 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß der Bezug ab dem Tag der Bestellung gebührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig entfällt Art. I Z 40 a der 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1994.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Bandion